

# Neufassung des Leitfadens Verfahren bei Auslandsstudienaufenthalten

Stand 07.06.2018

Verfahren bei Auslandsstudienaufenthalten.....	2
I. Allgemeines .....	2
1. Auslandsstudienaufenthalte.....	2
2. Verfahren .....	2
3. Finanzierung .....	3
II. Verfahrensablauf bei Auslandsstudium .....	3
1. Geeigneter Zeitraum .....	3
2. Persönliche Voraussetzungen .....	3
3. Informationsveranstaltung.....	4
4. Ausschreibung und Bewerbung.....	4
a. Auslandsprogramme der HSU/UniBw H .....	4
b. Freie Initiativen (Freemover) .....	4
5. Prüfung und Entscheidung durch die Leiterin/den Leiter des Akademischen Auslandsamts .....	5
6. Auswahlkommission .....	5
7. Auswahlgespräch.....	5
8. Auswahlkriterien.....	6
9. Entscheidung .....	6
10. Überprüfung der Auswahlentscheidung.....	6
11. Weiteres Verfahren .....	7
12. Erbrachte Studienleistungen.....	7
13. Erfahrungsbericht und Evaluation.....	8
14. Zeitplan Bewerbungsverfahren für Auslandsstudienaufenthalte.....	9
III. Verfahrensablauf für Auslandspraktika sowie für Studienvorhaben bis zu drei Monaten 10	
1. Grundlegende Regelungen.....	10
a. Praktika .....	10
b. Andere Auslandsstudienaufenthalte bis zu drei Monaten .....	10
2. Verfahren .....	11
3. Bewerbung.....	12
4. Ausschlusskriterien .....	12
5. Auswahlkriterien.....	12
IV. Verfahren für Forschungsaufenthalte im Ausland zur Anfertigung von Studien-, Bachelor- oder Masterarbeiten über 3 Monate.....	13
1. Verfahren .....	13
2. Zeitplan bei Auslandsaufenthalten zur Anfertigung von Studien-, Bachelor- und Masterarbeiten über drei Monate.....	13

# Verfahren bei Auslandsstudienaufenthalten

Neufassung durch den Senatsausschuss für Lehre und Studium am 07.06.2018.

Beschluss durch den Akademischen Senat am 05.07.2018

Veröffentlichung im Hochschulanzeiger 08/ 2018 am 15.07.2018.

## I. Allgemeines

### 1. Auslandsstudienaufenthalte

Ein wissenschaftliches Studium soll leistungsstarken studierenden Offizieren, Offizieranwärterinnen und Offizieranwärttern (studOffz/OA) Möglichkeiten zu Auslandsaufenthalten eröffnen. Nach der Bereichsdienstvorschrift C-1345/6 „Studienaufenthalte im Ausland“ des Bundesministeriums der Verteidigung vom 31.01.2017 besteht der erforderliche inhaltliche Zusammenhang mit dem Studium und damit ein dienstlicher Zweck in der Regel bei folgenden Studienvorhaben:

- Auslandsstudium (studienfachbezogenes Trimester/Semester an einer Universität/Hochschule/Akademie im Ausland),
- Auslandspraktikum (studienfachbezogenes Praktikum bei einer Institution/Firma/ Behörde/Dienststelle im Ausland),
- Anfertigen einer im Studiengang vorgeschriebenen wissenschaftlichen Arbeit im Ausland (Studien-, Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich des Durchführens der dafür im Ausland erforderlichen Laborversuche, Tests, Recherchen oder empirischen Untersuchungen).

Grundvoraussetzung für die Durchführung eines Auslandsstudienaufenthalts ist, dass

- die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des Auslandsaufenthalts für das Studium dargelegt ist,
- Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die im Studiengang der/des Studierenden anrechnungsfähig sind oder zum Studienabschluss/-fortschritt beitragen,
- der Auslandsstudienaufenthalt die Studiendauer nicht verlängert und
- die interessierten studOffz/OA sowohl durch den akademischen als auch durch den militärischen Bereich als überdurchschnittlich geeignet und leistungsstark beurteilt werden.

Für zivile Studierende an der HSU/UniBw H kommen die nachstehenden Verfahrensweisen nach näherer Bestimmung zur Anwendung.

### 2. Verfahren

Die Anforderungen an die Bewerbung um einen Studienplatz im Ausland, das Auswahlverfahren bei der Bewerbung um Studienplätze im Rahmen von Auslandsprogrammen und die Anforderungen bei Durchführung des Auslandsstudiums werden unter II. näher beschrieben.

Die Anforderungen an die Bewerbung um einen Praktikumsplatz im Ausland, das Auswahlverfahren und die Anforderungen an die Durchführung des Praktikums sowie Anforderungen

an die Durchführung von Studienvorhaben bis zu drei Monaten werden unter III. näher beschrieben.

Hinweise zum Verfahren zur Durchführung von Auslandsaufenthalten für die Anfertigung von Studien-, Bachelor- und Masterarbeiten über drei Monaten werden unter IV. gegeben.

### **3. Finanzierung**

Auslandsstudienaufenthalte studierender Offz/OA werden finanziell nach den einschlägigen reisekosten-, umzugskosten- und trennungsgeldrechtlichen Bestimmungen abgefunden (vgl. hierzu die Bereichsdienstvorschriften C-1345/6 und C-1345/9).

Dazu bedarf es einer Kommandierung durch das BAPersBw.

Bei Auslandsstudienaufenthalten bis zu drei Monaten erfolgt die Finanzierung durch die HSU/UniBw H, wobei eine zusätzliche Finanzierung durch Dritte (z.B. PROMOS, Verein der Freunde und Förderer) hierauf angerechnet wird.

Auslandsstudienaufenthalte mit einer Dauer von über drei Monaten werden durch das BAIUDBw KompZ TMBw finanziert.

Nähere und aktuelle Hinweise ergeben sich aus dem „Merkblatt zu reisekostenrechtlichen Abfindungen von Angehörigen des Studierendenbereiches“ in der jeweils gültigen Fassung. Das Merkblatt ist Bestandteil (Anlage) der jeweiligen Jahresausbildungsweisung.

Haushaltsmittel der HSU/UniBw H oder des BAIUDBw stehen für zivile Studierende nicht zur Verfügung.

## **II. Verfahrensablauf bei Auslandsstudium**

### **1. Geeigneter Zeitraum**

Während der Studienzeit an der HSU/UniBw H kommen für einen Auslandsaufenthalt als geeignete Zeitfenster in Abstimmung mit den jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekanen in der Regel in Frage:

- das 7. Trimester des Bachelorstudiums sowie
- das 10. Studientrimester bzw. 3. Trimester des Masterstudiums.

### **2. Persönliche Voraussetzungen**

a. Da zum Studium im Ausland nur die besten Studierenden zugelassen werden sollen, gelten die folgenden allgemeinen Voraussetzungen (Zulassungsvoraussetzungen):

- Bachelor-Studierende müssen bei der Bewerbung im 5.Trimester die entsprechend den Vorgaben der jeweiligen FSPO nach vier Trimestern zu erwartende Zahl an ECTS-Punkten erreicht haben.
- Bewerberinnen und Bewerber für ein Auslandsstudium während des Master-Studiums müssen die vorläufige Zulassung zum Master-Studium erworben haben.

- Hinreichende Sprachkenntnisse für das jeweilige Auslandsstudium.
- b. Zusätzlich sind ggf. besondere – von der ausländischen Hochschule geforderte – Voraussetzungen für die Zuweisung eines konkreten Studienplatzes zu erfüllen (Zuweisungsvoraussetzungen).

### **3. Informationsveranstaltung**

Die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Auslandsamts führt im Herbsttrimester Informationsveranstaltungen über Möglichkeiten für Studienaufenthalte im Ausland durch.

### **4. Ausschreibung und Bewerbung**

#### **a. Auslandsprogramme der HSU/UniBw H**

Die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Auslandsamtes gibt im Herbsttrimester die Auslandsprogramme, auf die eine Bewerbung möglich ist, die hierfür jeweils geltenden Zuweisungsvoraussetzungen (s.o. 2.) sowie das Datum bekannt, bis zu dem Bewerbungen um einen Studienplatz im Ausland eingereicht werden können. Es wird eine Bewerbungsfrist von mindestens drei Wochen vorgesehen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im Akademischen Auslandsamt. Über den Aushang wird per Bulletin sowie durch Mitteilung auf der Website des Akademischen Auslandsamts informiert.

Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Bewerbungsschreiben (Angaben zur Person, Erläuterung der Motive und Interessen, bei Bewerbungen an eine Wunschhochschule Angaben und Nachweis der Zuweisungsvoraussetzungen, Beschreibung von Inhalt und Umfang des beabsichtigten Studienvorhabens, nach Möglichkeit unter Angabe von ECTS-Leistungspunkten),
- eine akademische Stellungnahme eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin der HSU/UniBw H (vgl. Muster in der Anlage),
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- ein gültiges SLP-Zeugnis oder ein vergleichbares Zertifikat,
- ein Auszug aus der Studienakte (Transcript of Records),
- eine dienstrechtliche befürwortende Stellungnahme der/des militärischen Vorgesetzten (Gruppenleiterin oder Gruppenleiter) – außer im Falle ziviler Studierender.

#### **b. Freie Initiativen (Freemover)**

Studierende Offz/OA, die ihr Auslandsstudium unabhängig von Auslandsprogrammen der HSU/UniBw H organisieren, benötigen für ihren Auslandsstudienaufenthalt ebenfalls die Zustimmung sowohl des akademischen Bereichs als auch des Studierendenbereichs der HSU/UniBw H, um eine diesbezügliche Kommandierung erhalten zu können.

In Hinblick auf die persönlichen Voraussetzungen und die Bewerbung gelten die unter 2. und 4.a. genannten Vorgaben entsprechend. Darüber hinaus sind in dem Bewerbungsschreiben die zu erwartenden Kosten des beabsichtigten Auslandsstudiums zu benennen. Die Entscheidung über eine Zustimmung zu dem beabsichtigten Auslandsstudienaufenthalt trifft die unter 6. beschriebene Auswahlkommission nach einem Auswahlgespräch. Dabei wird das angemessene Verhältnis zwischen den zu erwartenden Kosten und dem Umfang des beabsichtigten – im hiesigen Studiengang anrechnungsfähigen – Studienvorhabens als gewicht-

ges Entscheidungskriterium neben den unter 8. genannten Kriterien berücksichtigt. Für das weitere Verfahren gelten die Regelungen unter 9. bis 14. entsprechend, wobei die Kontaktaufnahme mit der ausländischen Hochschule in der Verantwortung der bzw. des Studierenden liegt.

Der Besuch von Bildungsveranstaltungen, die ausländische Hochschulen in ihren vorlesungsfreien Zeiten anbieten (Summer Schools u.ä.), stellt kein Auslandsstudium dar. Für Auslandsstudienaufenthalte zu diesem Zweck gelten die Regelungen unter III.

## **5. Prüfung und Entscheidung durch die Leiterin/den Leiter des Akademischen Auslandsamts**

Die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Auslandsamts sichtet die Bewerbungsunterlagen und trifft, soweit möglich, eine Entscheidung nach Aktenlage.

a. Bewerbungen, die verspätet eingereicht wurden oder den formalen Anforderungen (s.o. 4.a.) nicht genügen, werden abgelehnt. Ebenso werden Bewerberinnen und Bewerber abgelehnt, die die Zulassungsvoraussetzungen (s.o. 2.a.) nicht erfüllen.

b. Die übrigen Bewerbungen werden den jeweiligen Programmen zugeordnet. Bewerberinnen und Bewerber, die alle Voraussetzungen erfüllen und für die der gewünschte Studienplatz an einer ausländischen Hochschule zur Verfügung steht, erhalten eine Zuweisung.

c. Die verbleibenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Hinweise zugewiesen.

## **6. Auswahlkommission**

Für das weitere Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Rahmen von Auslandsprogrammen wird eine Auswahlkommission gebildet. Der Kommission gehören in der Regel an:

- eine Professorin bzw. ein Professor oder ein anderes habilitiertes Mitglied der Fakultät,
- eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- eine Studentin bzw. ein Student, nach Möglichkeit mit Auslandserfahrung,
- eine Gruppenleiterin bzw. ein Gruppenleiter,
- die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Auslandsamtes,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Sprachenzentrums,
- die militärische Gleichstellungsbeauftragte und, soweit sich zivile Studierende im Auswahlverfahren befinden, die zivile Gleichstellungsbeauftragte.

Die Auswahlkommission führt Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern und entscheidet über die Zuweisung sowie ggf. über eine Rangfolge der Zuweisung eines Studienplatzes.

## **7. Auswahlgespräch**

Im Auswahlgespräch verschafft sich die Auswahlkommission einen persönlichen Eindruck von den im Verfahren verbliebenen Bewerberinnen und Bewerbern.

Sind an den Wunschhochschulen nicht genügend Plätze vorhanden oder erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für die Zuweisung des Wunschstudienplatzes nicht, schlägt die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Auslandsamtes der Bewerberin

oder dem Bewerber einen Studienplatz an einer anderen, fachlich passenden Hochschule vor, an der freie Plätze vorhanden sind.

Die wesentlichen Ergebnisse des Auswahlgesprächs werden in einem Protokoll festgehalten.

## **8. Auswahlkriterien**

Soweit nach Führung der Auswahlgespräche die Zahl der verbleibenden Bewerbungen, die die Voraussetzungen nach 2. erfüllen, die an der Wunschhochschule vorhandenen Plätze übersteigt, legt die Auswahlkommission eine Rangfolge fest, nach der die Studienplätze vergeben werden. Die Rangfolge wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- überdurchschnittliche akademische Studienleistungen (z.B. Prüfungen ganz oder überwiegend im Erstversuch bestanden),
- Kenntnisse über das Zielland,
- im Masterstudium: klar formulierte akademische Interessen,
- persönliche Motivation (persönlicher Bezug zum Zielland, kulturelles Interesse, außer-universitäre Vorhaben im Zielland, persönlicher Mehrwert).

## **9. Entscheidung**

Die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Auslandsamtes unterrichtet die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich oder per E-Mail über die Entscheidung.

Im Falle der Ablehnung für ein Auslandsstudium wird der Bewerberin oder dem Bewerber der wesentliche Grund für die Ablehnung genannt. Als Gründe kommen in Betracht:

- Eine den formalen Anforderungen (4.a) nicht genügende Bewerbung,
- Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (2.a.),
- Nichterfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Zuweisung eines Wunschstudienplatzes und Scheitern der Verständigung auf eine Alternative (2.b. und 6.).

Im Falle der Nr. 7 (Auswahlgespräch) wird der Bewerberin oder dem Bewerber der zugeteilte Rang mitgeteilt. Eine Begründung für die gewählte Rangfolge wird nicht gegeben.

## **10. Überprüfung der Auswahlentscheidung**

Bewerberinnen oder Bewerber, die von der Auswahlkommission für ein Auslandsstudium abgelehnt worden sind, können innerhalb einer Woche nach Unterrichtung von der Entscheidung bei der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Auslandsamts schriftlich eine Überprüfung der Entscheidung beantragen. Endet die Woche an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag, läuft die Frist am darauffolgenden Werktag ab.

Wird den Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Auswahlgespräch von der Auswahlkommission oder dem Akademischen Auslandsamt ein oder mehrere alternative, inhaltlich adäquate Studienplätze an anderen Hochschulen als der Wunschhochschule vorgeschlagen, weil der Erstwunsch nicht erfüllt werden kann, ist der Antrag auf Überprüfung nicht zulässig.

Ändert die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Auslandsamtes die angegriffene Entscheidung nicht zugunsten des Antragstellers ab, so entscheidet eine Überprüfungscommission. Dieser gehören an:

- eine Professorin bzw. ein Professor, welche bzw. welcher an der Auswahl nicht beteiligt war,
- die Leiterin bzw. der Leiter des Studierendenfachbereichs, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehört,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Studentischen Konvents, nach Möglichkeit mit Auslandserfahrung,
- die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium oder eine/ein von dieser/diesem benannte Vertreterin bzw. Vertreter,
- die militärische oder – bei Überprüfungsantrag eines oder einer zivilen Studierenden – die zivile Gleichstellungsbeauftragte.

Die Überprüfungscommission soll binnen zwei Wochen nach Eingang des Überprüfungsantrags zusammentreten. Sie hört vor ihrer Entscheidung die Bewerberin oder den Bewerber an. Die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Auslandsamtes nimmt Stellung.

Die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Auslandsamtes teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Entscheidung der Überprüfungscommission mit und teilt bei positivem Ausgang die möglichen Studienplätze mit. Die Entscheidung der Überprüfungscommission ist endgültig.

## **11. Weiteres Verfahren**

Die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Auslandsamtes nominiert die ausgewählten Studierenden bei der Partnerhochschule.

Das Akademische Auslandsamt vereinbart mit der Partnerhochschule für jedes Auslandsstudienvorhaben ein Studienabkommen (Learning Agreement) im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss, der zuständigen Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und der Modulverantwortlichen, ggf. unter Einbeziehung des ISA-Zentrums.

Die Möglichkeit, die im Rahmen eines Auslandsstudienaufenthaltes erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach § 9 APO anzurechnen, wird bereits im Rahmen der Erstellung des Learning Agreements geprüft. Gibt der Prüfungsausschuss dabei einem Anrechnungsantrag des oder der Studierenden nicht statt, kann diese bzw. dieser Widerspruch nach § 7 Abs. 10 APO erheben.

Sobald die Aufnahmebestätigung der ausländischen Hochschule vorliegt, bittet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Auslandsamtes – außer im Falle ziviler Studierender – die zuständige Gruppenleiterin bzw. den zuständigen Gruppenleiter um die Beantragung der Kommandierung für den geplanten Auslandsstudienaufenthalt beim BAPersBw. Diese bzw. dieser ist verantwortlich für die weitere Koordination und truppendienstliche Führung der oder des Studierenden während des Auslandsaufenthaltes.

## **12. Erbrachte Studienleistungen**

Die Studierenden sind verpflichtet, nach ihrer Rückkehr alle im Auslandsstudium erbrachten Studienleistungen mit einem Nachweis in Form einer förmlichen Abschrift (Transcript of Re-

cords) zu belegen. Das Transcript of Records ist dem Akademischen Auslandsamt zuzuleiten.

Sofern Learning Agreement und Transcript of Records deckungsgleich sind, rechnet das Akademische Auslandsamt die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen um und leitet die Abschrift zur Verbuchung in der Prüfungsakte an das Prüfungsamt der HSU/UniBw H weiter.

Weichen Learning Agreement und Transcript of Records voneinander ab, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach § 9 APO unter Einbeziehung der Fachvertreter bzw. Fachvertreterinnen und ggf. des ISA-Zentrums über eine Anerkennung (siehe § 12 Abs. 3 S. 3 APO).

### **13. Erfahrungsbericht und Evaluation**

Jede/jeder Studierende gibt spätestens einen Monat nach Rückkehr an die HSU/UniBw H einen Erfahrungsbericht beim Akademischen Auslandsamt ab. Dem Bericht liegt folgendes Schema zugrunde:

- Name, Vorname, Geburtsdatum,
- Studienfach, Jahrgang,
- Name der ausländischen Hochschule,
- Zeitraum des Auslandsaufenthaltes,
- War der Studienort ursprünglich erste Wahl?,
- Studienbedingungen an der Partnereinrichtung (Ausstattung der Lehrräume, Lehrkörper, Betreuungsverhältnis, Qualität der Lehre, Anerkennung von erbrachten Leistungen, Sprachanforderungen),
- bürokratische Hürden, Schwierigkeiten bei der Anmeldung und Kursbelegung,
- Wohnungs-/Zimmersuche,
- Lebenshaltungskosten,
- Land und Leute, Kultur, Freizeitaktivitäten,
- soziales Umfeld, Kontakt während des Aufenthalts,
- Tipps/Hinweise/Empfehlungen zum Studienort,
- Fazit.

Die Anforderungen besonderer Programme (z.B. ERASMUS) an die Erfahrungsberichte der Studierenden bleiben unberührt.

Die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Auslandsamts berichtet jährlich zu Beginn des jeweiligen Herbsttrimesters an Hochschulleitung und Dekane über die zurückliegende Durchführung der Auslandsstudienaufenthalte.



## 14. Zeitplan Bewerbungsverfahren für Auslandsstudienaufenthalte

Schritt	Maßnahme	Zuständigkeit	Adressaten	Termin
1.	Informationsveranstaltung	Leiter/in AAA	Studierende	Herbsttrimester
2.	Rücksprache	Studierende/r	Leiter/in AAA	Herbsttrimester
3.	Rücksprache/Zustimmung	Studierende/r	Gruppenleiter/in	Herbsttrimester
4.	Bewerbung	Studierende/r	Leiter/in AAA	Wintertrimester
5.	Prüfung der Bewerbungen	Leiter/in AAA	Bewerber/in	Wintertrimester
6.	Auswahlgespräche	Leiter/in AAA	Bewerber/in	Wintertrimester
7.	Information über die Auswahlentscheidung	Leiter/in AAA	Bewerber/in	Wintertrimester
8.	Unterrichtung	Leiter/in AAA	Partnerhochschule, Gruppenleiter/in	Wintertrimester
9.	Erstellung des Learning Agreement	AAA, Studienleitet/in, ISA-Zentrum, Prüfungsausschuss	Partnerhochschule	Frühjahrstrimester
10.	Veranlassung der Kommandierung	Gruppenleiter/in		Frühjahrstrimester
<b>Nach Rückkehr aus dem Ausland</b>				
11.	Abgabe Transcript of Records	Studierende/r	AAA	Eine Woche nach Rückkehr
12.	Abgabe Erfahrungsbericht	Studierende/r	AAA	Ein Monat nach Rückkehr.

### **III.    Verfahrensablauf für Auslandspraktika sowie für Studienvorhaben bis zu drei Monaten**

#### **1.       Grundlegende Regelungen**

Kommandierungen zu Auslandspraktika oder Studienvorhaben im Ausland bis zu drei Monaten sind nach Weisung des BMVg nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, der Auslandsreisekostenverordnung sowie der (Auslands-)Trennungsgeldverordnung vollumfänglich abzugelten. Da die Haushaltsmittel begrenzt sind und Auslandsaufenthalte der Bestenförderung dienen, ist hierfür ein Auswahlverfahren zu etablieren.

##### **a.       Praktika**

Gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-1345/11 „Studienbegleitende Aus- und Weiterbildung an den Universitäten der Bundeswehr“ sind Praktika während des Studiums grundsätzlich im Inland abzuleisten und nur ausnahmsweise im Ausland zulässig. Finanziell gefördert werden können Pflichtpraktika oder Praktika, die im Rahmen von Wahlpflichtmodulen abgeleistet werden. Sieht die Prüfungsordnung mehrere (Wahl-)Pflichtpraktika vor, ist es nur in gut begründeten Ausnahmefällen möglich, mehr als ein Praktikum im Ausland zu absolvieren.

Wollen Studierende über den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Umfang hinaus Praktika absolvieren, gelten diese als freiwillige Praktika und dürfen nur am Dienstort oder am Wohnort absolviert werden, um Reisekosten zu vermeiden (vgl. die jeweilige Jahresausbildungsweisung). Für finanziell geförderte Praktika sind Möglichkeiten der unentgeltlichen Unterkunft oder günstige Studentenunterkünfte zu nutzen. Entsprechende Erkundigungen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber einzuholen.

Die Auswahl der Studierenden für einen Praktikumsplatz erfolgt in den Fakultäten. Die organisierenden Stellen in den Fakultäten werden durch die Fakultätsräte bestimmt.

Abweichend hiervon erfolgt die Auswahl für das Praktikumsprogramm „Vernetzte Sicherheit“ durch die Leiterin bzw. den Leiter Studierendenbereich. Als organisierende Stelle und zur administrativen Unterstützung ist das Praktikumsamt der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften fakultätsübergreifend zuständig.

Ein Rechtsanspruch auf einen Praktikumsplatz im Ausland besteht nicht, folglich kann keine Überprüfung einer ablehnenden Entscheidung beantragt werden.

##### **b.       Andere Auslandsstudienaufenthalte bis zu drei Monaten**

Die Bereichsdienstvorschrift C-1345/6 führt als Studienvorhaben, bei denen in der Regel der erforderliche inhaltliche Zusammenhang mit dem Studium und damit ein dienstlicher Zweck besteht, neben Auslandsstudium und Auslandspraktikum allein das Anfertigen einer im Studiengang vorgeschriebenen wissenschaftlichen Arbeit im Ausland auf.

Daneben kann nur ausnahmsweise auch für andere Auslandsstudienaufenthalte ein dienstlicher Zweck festgestellt werden. Dazu muss die/der Studierende den inhaltlichen

Zusammenhang mit dem Studium, insbesondere die Notwendigkeit des Auslandsaufenthalts für das Studium (siehe C-1345/6 unter Ziff. 201) darlegen.

Bei Auslandsaufenthalten, die dazu dienen sollen, Bildungsveranstaltungen zu besuchen, die ausländische Hochschulen in ihren vorlesungsfreien Zeiten anbieten (Summer Schools u.ä.) sind diese Voraussetzungen nur erfüllt, wenn die FSPO des Studiengangs der bzw. des Studierenden im Rahmen eines Pflichtmoduls den Besuch einer Summer School im Ausland ausdrücklich vorsieht und den Studierenden keine Möglichkeit eröffnet ist, das betreffende Modul auf andere Weise, z.B. durch Wahl einer alternativen Lehrveranstaltung oder Prüfung, zu absolvieren.

Unerlässlich ist ein angemessenes Verhältnis zwischen den zu erwartenden Kosten und dem Umfang des beabsichtigten – im hiesigen Studiengang anrechnungsfähigen – Studienvorhabens.

## **2. Verfahren**

Die der Universität für Auslandspraktika und andere Studienvorhaben im Ausland bis zu drei Monaten Dauer zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden zu gleichen Teilen auf die Fakultäten ET/MB, GeiSo und WiSo aufgeteilt (Drittelerung). Die Kosten für Praktika im Rahmen des Programms „Vernetzte Sicherheit“ sind entsprechend der Fakultätszugehörigkeit des studOffz/OA von den jeweiligen Fakultätsbudgets in Absprache mit der jeweiligen Fakultät abzudecken.

Dezernat II bestimmt bis zum 31. Januar die zur Verfügung stehenden Mittel und teilt das Budget den organisierenden Stellen der Fakultäten mit.

Die Studierenden reichen ihre Bewerbungen je nach Vorgabe der auswählenden Stellen - jedoch spätestens bis zum 15. April - bei den organisierenden Stellen der Fakultäten ein.

Die organisierenden Stellen nehmen eine Reihung der Anträge vor und leiten eine Tabelle mit den für die Kostenkalkulation relevanten Daten dem Dezernat II zu. Hier wird der voraussichtliche Haushaltsmittelbedarf festgestellt und die so ergänzte Tabelle an die jeweilige organisierende Stelle zurückgesandt.

Anhand des Budgets und der Kostenkalkulation in der Datenbank erfolgt in den Fakultäten die Entscheidung über die Anträge. Dez. II zeichnet aus haushälterischer Sicht mit.

Die Studierenden werden bis zum 15. Mai über die Entscheidung informiert.

Nach erfolgter Information der Studierenden beantragt der Studierendenbereich die Kommandierung beim BAPersBw. Dez. II wird nachrichtlich beteiligt.

Die Buchung von Fahrscheinen, Flügen und Unterkunft durch Dez. II (Reisestelle) ist erst nach Vorlage einer Kommandierungsverfügung möglich. Buchungen, die von den Studierenden selbst durchgeführt werden, sind mit der Reisestelle abzustimmen.

Bis zum 31. Mai nicht abgerufene finanzielle Mittel werden zusammengeführt und können fakultätsübergreifend genutzt werden, um denjenigen Studierenden ein Studienvorhaben Auslandspraktikum zu ermöglichen, welche bisher nicht berücksichtigt werden konnten.

### **3. Bewerbung**

Erforderlich ist eine Bewerbung mit folgenden Unterlagen:

- Motivationsschreiben (mit Informationen über die Praktikumsinstitution, die Qualifikation des Praktikumsbetreuers, die geplante Tätigkeiten, den Bezug zum Studium sowie die eigenen Lernziele im Praktikum, bzw. Informationen zu der Einrichtung, an der die näher beschriebenen Tätigkeiten zum Anfertigen der wissenschaftlichen Arbeit oder die sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, sowie über den jeweiligen Bezug zum Studium),
- Lebenslauf (beim Praktikum: mit einschlägigen Vorerfahrungen),
- Notenübersicht bzw. im ersten Studienjahr Abiturzeugnis,
- Nachweis über die Sprachkenntnisse,
- Stellungnahme des/der militärischen Vorgesetzten,
- akademische Stellungnahme eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin der HSU/UniBw H,
- Angaben zu den Kosten (Flug / Unterkunft / Gebühren usw.).

### **4. Ausschlusskriterien**

Eine Bewerbung wird nicht berücksichtigt wegen

- nicht fristgerecht eingereichter oder unvollständiger Bewerbungsunterlagen,
- unzureichender Begründung der Lernziele und der persönlichen Motivation,
- ungenügender Studienleistungen (insbes. viele nicht bestandene Prüfungen),
- fehlenden erkennbaren Bezugs des gewünschten Praktikums bzw. Studienvorhabens zum Studium.

### **5. Auswahlkriterien**

Die Auswahl einschließlich der Bestimmung von Auswahlkriterien und -verfahren liegt bei den Fakultäten. Die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien können als Anhaltspunkte dienen.

- Deutlich über dem Durchschnitt liegende Studienleistungen bzw. im ersten Studienjahr ein überdurchschnittliches Abiturzeugnis.
- Überdurchschnittliche Prüfungsleistungen, insb. im Erstversuch bestandene Prüfungen.
- Hinreichende Kompetenzen in der Arbeitssprache der Praktikumsinstitution bzw. Bildungseinrichtung (mindestens SLP 3332 bzw. 3333).
- Klare Beschreibung der Lernziele im Praktikum bzw. Studienvorhaben (Fachwissen, Schlüsselkompetenzen, außerfachliche Kompetenzen).
- Beim Praktikum: Erfolgte Absprache der Aufgaben und Tätigkeiten mit dem Praktikumsgeber. Diese weisen einen klaren Bezug zum Studium auf bzw. dienen eindeutig der Orientierung auf dem Arbeitsmarkt.
- Sicherstellung der Betreuung durch einen fachlich ausgewiesenen Betreuer bzw. eine fachlich ausgewiesene Betreuerin.

Im Rahmen des Praktikumsprogramms „Vernetzte Sicherheit“ wird der militärischen Eignung besonderes Gewicht beigemessen.

## IV. Verfahren für Forschungsaufenthalte im Ausland zur Anfertigung von Studien-, Bachelor- oder Masterarbeiten über 3 Monate

### 1. Verfahren

Studierende, die beabsichtigen, einen Forschungsaufenthalt im Ausland zur Anfertigung von Studien-, Bachelor- oder Masterarbeiten von über drei Monaten zu absolvieren, wenden sich an die jeweilige betreuende Hochschullehrerin bzw. den betreuenden Hochschullehrer. Diese bzw. dieser entscheidet anhand der bisher erbrachten Studienleistungen und der Wünsche der Bewerberinnen und Bewerber bezüglich der Thematik der Arbeit über die Eignung für das Programm und unterstützt die Bewerberin oder den Bewerber bei der Suche nach einer Betreuerin bzw. einem Betreuer bei der Partnereinrichtung. Der oder die Studierende schickt diesem dann eine formale Bewerbung. Häufig werden den Betreuerinnen und Betreuern im Ausland, abgestimmt auf die jeweiligen Forschungsschwerpunkte und die Interessen der bewerbenden Studierenden, mehrere Arbeitsthemen angeboten, unter denen die oder der Studierende wählen kann.

Voraussetzung für die Einleitung des Vermittlungsverfahrens ist außerdem eine positive Stellungnahme der zuständigen Gruppenleiterin bzw. des zuständigen Gruppenleiters.

Nach Zusage der Partnereinrichtung übergibt die oder der Studierende alle Unterlagen der zuständigen Gruppenleiterin oder dem zuständigen Gruppenleiter. Diese/r setzt sich mit dem Akademischen Auslandsamt in Verbindung und ist verantwortlich für die weitere Bearbeitung (Kommandierungsverfügung etc.) sowie truppendienstliche Führung der oder des Studierenden während des Auslandsaufenthaltes.

### 2. Zeitplan bei Auslandsaufenthalten zur Anfertigung von Studien-, Bachelor- und Masterarbeiten über drei Monate

(Bachelor 7. Trimester; Master 11.-12. Trimester)

Schritt	Maßnahme	Zuständigkeit	Adressat	Termin
1.	Informationsveranstaltung	Leiter/in AAA	Studierende	Herbsttrimester
2.	Absprache	Studierende/r	Betreuende/r Professor/in	Laufend
3.	Rücksprache/Zustimmung	Studierende/r	Gruppenleiter/in	Laufend
4.	Bewerbung & Annahme	Studierende/r	Partnereinrichtung	Laufend
5.	Anzeige	Studierende/r	Leiter/in AAA	Unverzüglich
6.	Veranlassung der Kommandierung	Leiter/in AAA	Gruppenleiter/in	anschließend
7.	Abgabe Erfahrungsbericht	Studierende/r	Leiter/in AAA	ein Monat nach Rückkehr